

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 des KAG für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung und von § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in seiner Sitzung vom 13.07.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Ludwigsburg betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Dies gilt ebenfalls für die Kinderbetreuungseinrichtungen der evangelischen und katholischen Kirche sowie die Charlottenkrippe und die Einrichtungen der AWO Ludwigsburg gGmbH.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Regelkindergärten (RG):** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 0-6 Jahren von bis zu 6 Stunden.
2. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ6 / VÖ7):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 6 bis 7 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 0-6 Jahren.
3. **Altersgemischte Ganztagesbetreuung (GT8 / GT9 / GT10):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit über 7 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 0-6 Jahren.
4. **Hort (HT):** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden pro Tag für Kinder vom Schuleintritt bis 14 Jahren.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Mai gekündigt werden.

(4) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist

- der Umfang der Betreuungszeit,
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 14. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 14. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Betreuungsgebühr

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend sind die Familienverhältnisse jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Die Gebühren für Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg werden für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.09.2011 für das Kindergartenjahr 2011/2012 (in €):

Elternbeiträge / Monat	RG	VÖ6	VÖ7	GT8	GT9/10
1 Kind	97	114	141	180	202
2 Kinder	74	87	108	137	154
3 Kinder	49	58	72	91	102
4 Kinder und mehr	16	19	24	30	34

(VÖ7, GT8, GT9/10 zuzüglich 60 € Essensgeld)

Mit Wirkung vom 01.09.2012 für das Kindergartenjahr 2012/2013 (in €):

Elternbeiträge / Monat	RG	VÖ6	VÖ7	GT8	GT9/10
1 Kind	99	116	144	184	206
2 Kinder	76	89	111	141	159
3 Kinder	50	59	73	93	104
4 Kinder und mehr	16	19	24	30	34

(VÖ7, GT8, GT9/10 zuzüglich 60 € Essensgeld)

Die Gebühren für Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg werden für Kinder unter drei Jahren wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.09.2011 für das Kindergartenjahr 2011/2012 (in €):

Elternbeiträge / Monat	RG	VÖ6	VÖ7	GT8	GT9/10
1 Kind	162	189	234	272	307
2 Kinder	123	144	179	207	234
3 Kinder	83	97	119	138	155
4 Kinder und mehr	28	32	40	47	53

(VÖ7, GT8, GT9/10 zuzüglich 60 € Essensgeld)

Mit Wirkung vom 01.09.2012 für das Kindergartenjahr 2012/2013 (in €):

Elternbeiträge / Monat	RG	VÖ6	VÖ7	GT8	GT9/10
1 Kind	178	208	257	299	338
2 Kinder	135	158	197	228	257
3 Kinder	91	107	131	152	171
4 Kinder und mehr	31	35	44	52	58

(VÖ7, GT8, GT9/10 zuzüglich 60 € Essensgeld)

Für die Hortbetreuung werden folgende Gebühren festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.09.2011 für das Kindergartenjahr 2011/2012 (in €):

Elternbeiträge / Monat	Hort
1 Kind	202
2 Kinder	154
3 Kinder	102
4 Kinder und mehr	34

zuzüglich 60 € Essensgeld

Mit Wirkung vom 01.09.2012 für das Kindergartenjahr 2012/2013 (in €):

Elternbeiträge / Monat	Hort
1 Kind	206
2 Kinder	159
3 Kinder	104
4 Kinder und mehr	34

zuzüglich 60 € Essensgeld

§ 6 Verpflegungsgebühr

(1) Die monatliche Verpflegungsgebühr wird ab einem Betreuungsumfang von VÖ7, GT8/ GT9/10 erhoben, wenn die Einrichtung eine Essensversorgung anbietet. Die Verpflegungsgebühr beträgt 60 € pro Monat.

(2) Bei einem Betreuungsumfang von RG und VÖ 6 erfolgt eine taggenaue Abrechnung der Essensteilnahme. Ein Essen wird mit 3,00 € berechnet.

§ 7 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 8

Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig.

§ 9

Widerruf der Zulassung

Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft.